

Merkblatt
Personal-Unfallversicherung

1. Januar 2025

SRV 17.6

# Merkblatt über Personal-Unfallversicherung

#### **Versicherte Personen**

Obligatorisch versichert sind alle für die Gemeinde tätigen Personen, sofern auf deren Bezügen AHV-Beiträge entrichtet werden. (Für neben- und ehrenamtlich tätige Personen, auf deren Bezügen keine AHV-Beiträge entrichtet werden, führt die Gemeinde zusätzlich eine Versicherung für die Betriebsunfälle.)

# **Umfang des Versicherungsschutzes**

#### Berufsunfälle

Alle im vorerwähnten Sinne tätigen Personen sind gegen Berufsunfälle, inkl. Arbeitsweg, versichert.

#### Nichtberufsunfälle

Personen, deren wöchentliche Arbeitszeit bei der Gemeinde mindestens 8 Stunden (bei Lehrkräften 4 Lektionen) beträgt, sind auch gegen Nichtbetriebsunfälle versichert.

## **Versicherter Verdienst**

Versichert gilt der AHV-Lohn, zurzeit bis höchstens Fr. 148'200.-- (UVG-Maximum). Für Taggeldzahlungen ist der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn massgebend, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn.

## Versicherungsleistungen

# Pflegeleistungen und Kostenvergütungen Heilbehandlung

Kosten für Heilbehandlungen sind betraglich und zeitlich unbegrenzt gedeckt.

## **Spitalkosten**

Versichert sind die Kosten der allgemeinen Abteilung.

## **Kosten im Ausland**

Versichert bis zur Höhe des doppelten, für die gleiche Behandlung in der Schweiz erforderlichen Betrages.



## Transport-, Bergungs- und Rettungskosten

Vergütet werden die notwendigen Rettungs- und Bergungskosten sowie die medizinisch begründeten Reise- und Transportkosten, im Ausland jedoch bis höchstens Fr. 29'640.--.

#### **Bestattungskosten**

Werden bis Fr. 2'842.-- vergütet.

### **Taggeld**

80 % des versicherten Verdienstes (bei nur teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend weniger) ab 3. Tag, bis zur Ausrichtung einer Invalidenrente.

Bei Aufenthalt in einer Heilanstalt werden folgende Unterhaltskostenabzüge vorgenommen:

- 20 %, max. Fr. 20.-- bei Alleinstehenden ohne Unterhaltspflichten
- 10 %, max. Fr. 10.-- bei anderen Personen, sofern sie nicht für Kinder zu sorgen haben

Kein Abzug erfolgt, wenn minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder da sind.

#### Invalidität

Lebenslängliche Invalidenrente von 80 % des versicherten Verdienstes bei Vollinvalidität. Zusammen mit Renten der IV dürfen die Renten 90 % des versicherten Verdienstes nicht übersteigen.

### **Todesfall**

Hinterlassenenrenten in % des versicherten Verdienstes

- 40 % an Witwen/Witwer
   15 % an jede Halbwaise
   25 % an jede Vollwaise

  ) zusammen höchstens 70 %
- 20 % an den geschiedenen Ehegatten, höchstens aber der geschuldete Unterhaltsbeitrag.

Zusammen mit Leistungen der AHV dürfen die Renten 90 % des versicherten Verdienstes nicht übersteigen. Die Witwe hat Anspruch auf eine lebenslängliche Rente, wenn sie Kinder hat (unabhängig von deren Alter) oder wenn sie das 45. Altersjahr zurückgelegt hat oder zu mindestens 2/3 invalid ist. Erhält die Witwe keine Rente, so hat sie Anspruch auf eine einmalige Kapitalabfindung in % des versicherten Verdienstes von

- 40 %, wenn die Ehe weniger als ein Jahr gedauert hat
- 120 %, wenn die Ehe mindestens ein Jahr, aber weniger als fünf Jahre gedauert hat
- 200 %, wenn die Ehe mehr als fünf Jahre gedauert hat

Der Witwer hat nur Anspruch auf eine Rente, wenn er rentenberechtigte Kinder hat oder mindestens zu 2/3 invalid ist.



## Erlöschen des Versicherungsschutzes

Bei Austritt aus dem Dienste der Gemeinde besteht der Versicherungsschutz noch 31 Tage über den letzten Tag des Lohnanspruches hinaus, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist eine neue Stelle angetreten wird. Die Nichtberufsunfallversicherung kann für höchstens 180 Tage fortgeführt werden (Abredeversicherung), wenn keine neue Stelle angetreten wird (z. B. bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt, Weiterbildung usw.). Dies muss jedoch bis spätestens 30 Tage nach Erlöschen des Lohnanspruchs, d. h. innerhalb der Frist für die automatische Nachdeckung, vereinbart werden.

## Empfehlung durch Anpassung der privaten Versicherungen

Durch die Versicherung gemäss UVG sind bei Spitalaufenthalt die vollen Kosten der allgemeinen Abteilung gedeckt. Falls Sie nach einem Unfall Behandlung auf der Privat- oder Halbprivat-Abteilung wünschen, sollten Sie für die Mehrkosten eine entsprechende Spitalzusatzversicherung in Ihre Krankenkasse einschliessen. Spitalzusatzdeckungen der Krankenkassen gelten in der Regel auch als Unfallzusatzversicherungen, sodass Sie auf diese Weise für Krankheit und Unfall den gleichen Versicherungsschutz sicherstellen können.

MitarbeiterInnen, welche durch ihren Arbeitgeber gemäss UVG gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert sind, können bei ihrer Krankenkasse im Bereich der Obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung (OKP) das Unfallrisiko ausschliessen und somit in den Genuss einer Prämienreduktion kommen. Fällt die Deckung durch den Arbeitgeber gemäss UVG weg, so muss der Unfall bei der Krankenkasse wieder eingeschlossen werden.

# Zusatzversicherung in Ergänzung zum UVG (UVG-Z)

Das gesamte dem UVG und der SUVA unterstellte Personal ist für folgende Leistungen versichert:

Taggeld: 80 % des UVG-Maximum übersteigenden Lohnes bis max. Fr. 300'000.-- ab 31. Tag

Todesfall: 1-facher AHV-Jahreslohn als einmalige Auszahlung – im UVG- und UVG- Überschusslohn

Invalidität: 2-facher AHV-Jahreslohn als einmalige Auszahlung analog des Invaliditätsgrades